

## Gesetzgebung

# Reform des Erb- und Verjährungsrechts

## - Neue Möglichkeiten zur Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen -

In der Gestaltungspraxis besteht häufig die Aufgabe, das vielfach nicht den Vorstellungen des Mandanten entsprechende und die erbrechtliche Gesamtkonzeption gefährdende Pflichtteilsrecht zu Gunsten der Testierfreiheit des Erblassers zurückzudrängen. Wegen der gesetzlichen Garantie des Pflichtteilsrechts und der grundsätzlich erforderlichen Mitwirkung des Pflichtteilsberechtigten sind die gestalterischen Möglichkeiten aber eher begrenzt.

Der seit Ende Januar 2008 vorliegende Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts“, der voraussichtlich ohne nennenswerte Änderungen zum 01.01.2009 in Kraft treten wird, sieht zwar trotz der lebhaft geführten rechtspolitischen Diskussion keine vollständige Abschaffung des Pflichtteilsrechts vor. Es ergeben sich aber im Vergleich zum derzeitigen Status quo weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten:

### Anrechnung und Ausgleichung:

Die größte praktisch Relevanz im Rahmen der Testamentsgestaltung dürften die geplanten Regelungen zur nachträglichen Ausgleichsordnung (§ 2050 Abs. 4 BGB-E) sowie zur nachträglichen Anrechnung auf den Pflichtteil durch Verfügung von Todes wegen (§ 2315 Abs. 1 BGB-E) haben. Neu ist, dass der Erblasser die Ausgleichs- und Anrechnungspflicht für lebzeitige Zuwendungen ohne Mitwirkung des Empfängers auch noch nachträglich im Testament, ggf. sogar abweichend von der im Schenkungsvertrag getroffenen Regelung, anordnen kann. Bisher musste die Anrechnung spätestens bei der Zuwendung getroffen oder nachher durch den Pflichtteilsberechtigten in einen notariell zu beurkundenden Pflichtteilsverzichtvertrag erklärt werden. Eine rein vorsorglich erklärte Anrechnung im Testament für etwaige künftige Zuwendungen dürfte allerdings vom Wortlaut der geplanten Regelungen nicht gedeckt sein.

### Pflichtteilsergänzung:

Bemerkenswert ist auch, dass § 2325 Abs. 3 BGB-E vorsieht, dass eine Schenkung für die Berechnung der Pflichtteilsergänzung desto weniger Berücksichtigung findet, je länger sie zurückliegt, wobei pro Jahr eine Abschmelzung des Anspruchs um jeweils 10% erfolgt. Die Einführung dieser Pro-Rata-Lösung beseitigt die bisherige starre Regelung, wonach eine Schenkung für die Pflichtteilsergänzung nur dann unberücksichtigt bleibt, wenn 10 Jahre seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes vergangen sind. Damit kann durch frühzeitige Übertragungen schon nach Ablauf eines Jahres zumindest eine Pflichtteilsreduktion erreicht werden. Diese Regelung wird damit insbesondere bei Gestaltungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge Bedeutung erlangen.

### Praxishinweis:

Da die vorstehend vorgestellten Regelungen bereits für vergangene Übertragungen anwendbar sind, besteht die Möglichkeit, in der Vergangenheit nicht genutzte Pflichtteilsanrechnungsanordnungen durch eine ggf. ergänzende testamentarische Verfügung nachzuholen.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Klaus Bienemann  
Rechtsanwalt & Diplom-Finanzwirt  
klaus.bienemann@shp-com

KANZLEI FÜR RECHT UND STEUERN  
SHP Schneck, Hofmann & Partner  
Rechtsanwälte Steuerberater